



**KONTROLLAMT DER STADT WIEN**  
**Rathausstraße 9**  
**A-1082 Wien**

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810

e-mail: [post@mka.magwien.gv.at](mailto:post@mka.magwien.gv.at)

[www.kontrollamt.wien.at](http://www.kontrollamt.wien.at)

DVR: 0000191

KA IV - GU 16-1/06

**Tierkörperbeseitigung Wien GmbH Nfg KG,**  
**Wirtschaftliche Entwicklung der**  
**Jahre 2000 bis 2005**

Tätigkeitsbericht 2006

## KURZFASSUNG

*Eine in der Tierkörperbeseitigung Wien GmbH Nfg KG (TKB) durchgeführte Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung der Jahre 2000 bis 2005 führte zu Empfehlungen hinsichtlich einer Evaluierung der bestehenden Wasenmeisterdienstpauschale, der Einhaltung formeller Kriterien bei Vertragsvereinbarungen, der Erschließung neuer Absatzmärkte der Risikobegrenzung für Schäden an Personen und Sachwerten durch Gefahren am Betriebsgelände sowie einer möglichen Neustrukturierung der Gesellschaft innerhalb des Konzerns der Wien Holding GmbH.*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines .....	4
2. Tätigkeit des Unternehmens.....	5
2.1 Aufgaben im öffentlichen Interesse .....	5
2.2 Privatkundengeschäft .....	7
2.3 Kremieren von Haustieren.....	9
3. Wirtschaftliche Entwicklung .....	10
4. Feststellungen und Empfehlungen des Kontrollamtes.....	13
Anhang	
ALLGEMEINE HINWEISE .....	21
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	22

## PRÜFUNGSERGEBNIS

### 1. Allgemeines

Am 2. August 1999 wurde die Tierkörperbeseitigung Wien Gesellschaft m.b.H. von der Wien Holding GmbH (damals Wiener Holding AG) zur Gänze an die Entsorgungsbetriebe Simmering Gesellschaft m.b.H. (EBS) abgetreten. Die TKB, eingetragen im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien unter der FN 213295 w, ging Anfang 2001 durch Umwandlung aus der Vorgängergesellschaft hervor. Die persönlich haftende Gesellschafterin EBS ist im internen Verhältnis mit einer Einlage von 446.065,86 EUR bzw. 99 %, die WIEN-KANAL Abwassertechnologien GmbH als Kommanditistin mit 4.505,72 EUR bzw. 1 % am Vermögen der Gesellschaft beteiligt.

Der Gegenstand des Unternehmens umfasst die Ausübung des Abdeckergewerbes, die Sammlung und Entsorgung von Kadavern, Schlachtabfällen, sonstigen Abfällen tierischer Herkunft sowie das Einfangen und Einstellen von lebenden Tieren über behördliche Anordnung. Darüber hinaus hat die TKB bei einem Seuchenfall die im Katastrophenplan des Landes Wien vorgesehenen Maßnahmen einzuleiten und die seuchensichere Entsorgung zu gewährleisten.

Die zum Prüfungszeitpunkt (März 2006) gültigen rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der TKB basieren auf dem Bundesgesetz betreffend die Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und Materialien (Tiermaterialengesetz - TMG, BGBl. I Nr. 141/03). Dieses Bundesgesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/02 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002, der ergangenen Rechtsakte der EG sowie der Regelung der Sammlung, Lagerung, Beförderung, Behandlung, Verarbeitung, Beseitigung oder Verwendung und des Inverkehrbringens von tierischen Nebenprodukten und Materialien, die nicht vom Anwendungsbereich der zitierten EU-Verordnung 1774/02 erfasst sind. Mit dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes am 1. Jänner 2004 wurden die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden einschlägigen Landesverordnungen aufgehoben.

Die TKB hält Beteiligungen an der Burgenländischen Tierkörperverwertungsgesellschaft m.b.H. & CO KG (BTKV) als Kommanditistin mit einer Einlage von 29.069,12 EUR bzw. 10 % der gesamten Kapitaleinlage, an der Burgenländischen Tierkörperverwertungsgesellschaft m.b.H. (Komplementärin und geschäftsführende Gesellschafterin der BTKV) in Höhe von 3.633,64 EUR bzw. 10 % sowie an der Wiener Tierkrematorium GmbH (WTKM) in Höhe von 21.600,-- EUR bzw. 30 % des jeweiligen Stammkapitals.

## 2. Tätigkeit des Unternehmens

Die Aufgaben der TKB liegen in der Durchführung der Wasenmeisterei im Auftrag der Stadt Wien (Aufgaben im öffentlichen Interesse) sowie in der Entsorgung von Abfällen tierischer Herkunft auf privatwirtschaftlicher Ebene (Privatkundengeschäft).

Da die Gesellschaft über keine eigenen Anlagen zur Entsorgung von Tierkadavern und Abfällen tierischer Herkunft sowie zu deren Verarbeitung zu Tiermehl und Tierfett verfügt, wurde mit der endgültigen Entsorgung bzw. Verwertung die BTKV an ihrem Standort in Unterfrauenhaid (Burgenland) mit Vereinbarung vom 14. Februar 1992 beauftragt.

### 2.1 Aufgaben im öffentlichen Interesse

Die Durchführung der Aufgaben im öffentlichen Interesse erfolgt auf Basis eines mit der Stadt Wien im Jahr 1994 abgeschlossenen Pacht- und Werkvertrages. Gegenstand dieser Vereinbarung sind im Wesentlichen die Verpachtung der betrieblichen Liegenschaft in Kaiserebersdorf, die Verpachtung der Konzession zum Betrieb des Abdeckergewerbes sowie die Leistung eines jährlichen Entgelts (Wasenmeisterdienstpauschale) durch die Stadt Wien an die TKB für die Durchführung ihrer Tätigkeiten im öffentlichen Interesse.

In ihrer Funktion als städtische Wasenmeisterei ist die TKB verpflichtet, für das Land Wien die Sammlung und Entsorgung von Tierkadavern, von nicht für den menschlichen Verzehr geeigneten Tierabfällen diverser Märkte im Aufsichtsbereich der Magistratsabteilung 59 - Marktamt sowie von verendeten Heim-, Nutz-, Versuchs- und Zootieren unter Beachtung der veterinärbehördlichen Auflagen durchzuführen.

Das Aufkommen an entsorgten Tierkadavern im Zeitraum von 2000 bis 2005 zeigt folgende Tabelle:

Eingesammelte "gefallene Tiere"	2005	2004	2003	2002	2001	2000
Großvieh-Einheiten	204	274	306	298	320	376
Kleinvieh-Einheiten	141.483	131.782	136.121	115.195	99.574	110.328
Summe	141.687	132.056	136.427	115.493	99.894	110.704

Die Anzahl der gesammelten und entsorgten Großvieh-Einheiten, welche sich aus den Kadavern gefallener Pferde, Rinder, Hirsche etc. zusammensetzt, entwickelte sich von einem Höchststand von 376 Tierkadavern im Jahr 2000 auf 204 Tiere im Jahr 2005. Im Gegensatz dazu erhöhte sich die Anzahl der zu entsorgenden Kleinvieh-Einheiten - wie beispielsweise Hunde, Katzen, Vögel, Hasen - von 110.328 Tierkadavern im Jahr 2000 auf 141.483 Kadaver im Jahr 2005.

Die Gesamtmenge der im öffentlichen Auftrag von der TKB eingesammelten Tierkadaver und Schlachtabfälle von Landesmärkten unter der Aufsicht der Magistratsabteilung 59 zeigt folgende Übersicht:

Kadaver- und Schlachtabfälle	2005	2004	2003	2002	2001	2000
Gesamtmenge (in t)	1.568,03	1.566,00	1.423,52	1.299,30	1.241,00	1.168,08

Die entsorgte Menge an Abfällen tierischer Herkunft im öffentlichen Auftrag stieg im Betrachtungszeitraum 2000 bis 2005 um rd. 400 t bzw. um rd. ein Drittel und resultierte im Wesentlichen aus dem Anstieg der bei den Wiener Landesmärkten eingesammelten Abfallmengen.

Im Rahmen des öffentlichen Auftrages ist die TKB weiters zur Führung einer Quarantänestation verpflichtet, in der lebende Tiere bei Seuchenverdacht auf behördliche Anordnung eingestellt werden. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, ist die Aufrechterhaltung eines permanenten Bereitschaftsdienstes zu gewährleisten, wobei ein Fahrer der TKB für den Amtstierarzt rund um die Uhr erreichbar sein muss.

Folgende Aufstellung verweist auf die im Rahmen von Seuchenpräventionen in der Quarantänestation eingestellten Tiere:

Anzahl der eingestellten Tiere	2005	2004	2003	2002	2001	2000
Enten lebend	-	28	-	-	-	-
Hunde lebend	-	-	7	7	35	38

Bei sämtlichen im Betrachtungszeitraum eingestellten Tieren war der Seuchenverdacht letztlich unbegründet. Die Kosten für die Aufrechterhaltung der Quarantänestation sind durch die Wasenmeisterdienstpauschale gedeckt, eine über die zur Klärung des Seuchenverdachts hinaus bestehende Unterbringung erfolgt zu Lasten des jeweiligen Tierhalters.

## 2.2 Privatkundengeschäft

Neben der Besorgung des öffentlichen Auftrages hat sich die TKB mit der Entsorgung von Abfällen tierischer Herkunft aus dem Bereich des privatwirtschaftlichen Lebensmittelsektors ein zweites Standbein geschaffen. Im Rahmen dieses Geschäftsbereichs werden im Wesentlichen **spezifizierte Risikomaterialien - SRM** (z.B. Schädel einschließlich Gehirn und Augen, Rückenmark von Rindern, Schafen und Ziegen, Körper und Körperteile von Tieren, die nicht zum menschlichen Genuss geschlachtet wurden etc.) sowie nicht SRM eingesammelt und entsorgt, wobei Letztere auf Grund der Verwertungsmöglichkeit zu Tiermehlen und -fetten bis zum Ausbruch der BSE-Krise kostengünstig bei der BTKV entsorgt werden konnten.

Mit dem Verbot der Verwendung tierischer Futtermittel Ende 2000 erhöhten sich die Kosten für die Entsorgung sämtlicher tierischer Abfälle bei den Tierkörperverwertungsbetrieben deutlich, da die im Rahmen der Verwertung entstandenen Tiermehle und -fette aus nicht SRM wegen der Gefahr von Verunreinigungen durch BSE-Erreger nicht mehr als Futtermittel weiterverkauft werden durften.

Mit der vom Land Wien am 29. März 2001, LGBl.Nr. 20/01, erlassenen Verordnung über die Pflicht zur Abfuhr von spezifiziertem Risikomaterial an die TKB und die hierfür zu entrichtenden Entgelte (SRM-Verordnung) wurde die unschädliche Beseitigung derartiger Abfälle angeordnet. Im § 1 Abs. 1 dieser Verordnung wurde festgelegt, dass das im gesamten Bereich des Bundeslandes Wien anfallende SRM der TKB zu überlassen und von dieser abzuführen ist.

Im Zuge der gestiegenen Entsorgungskosten wurde auf Grund der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen zur Finanzierung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der BSE-Krise die Vergabe von Fördermitteln an die Verursacher tierischer Abfälle im Zeitraum vom Dezember 2000 bis zum Mai 2001 durch die öffentliche Hand zugesagt. In dieser geltenden Sonderrichtlinie mussten die Verarbeitungsbetriebe für die zuliefernden Betriebe aus sämtlichen Bundesländern beim Sitzbundesland der Verarbeitungsbetriebe um Subventionsgelder für die Entsorgung von tierischen Abfällen ansuchen.

Eine im Oktober 2001 in diesem Zusammenhang neu erlassene Sonderrichtlinie mit Gültigkeit vom 1. Juni 2001 bis zum 31. Dezember 2002 führte zu einer Aufteilung der Subventionsgelder des Bundes auf die einzelnen Bundesländer. Dies hatte zur Folge, dass in Wien - ebenso wie in den anderen Bundesländern - nur Fördermittel zur Entsorgung der innerhalb der eigenen Landesgrenzen angefallenen tierischen Abfälle zur Verfügung gestellt wurden. Die Ansuchen für die vom Land Wien ausbezahlten Subventionen zur Entsorgung der ab Juni 2001 an die TKB zugelieferten Mengen wurden von dieser abgewickelt und die erhaltenen Gelder an die Verursacher weitergeleitet.

Mit dem im Jahr 2004 in Kraft getretenen TMG wurde eine neue Kategorisierung der tierischen Abfälle in gefährliche (Kategorie 1: BSE-erkrankte Tiere, SRM-, Heim-, Zoo- und Zirkustiere, Versuchstiere; Kategorie 2: Magen- und Darmpaket, Tiere und Teile von Tieren, die nicht durch Schlachtung gestorben sind) und wenig gefährliche Abfälle (Kategorie 3: genusstaugliche Abfälle, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, wie beispielsweise Knochen, Blut, Häute etc.) vorgenommen. Während die Produkte der Kategorien 1 und 2 weiterhin verbrannt werden müssen, können Abfälle der Kategorie 3 unter Einhaltung genau definierter Parameter wieder als Futtermittel oder für technische Zwecke (z.B. für die Energieerzeugung) verwendet werden.

Nachstehende Tabelle zeigt die im Zeitraum 2000 bis 2005 von der TKB eingesammelten Mengen tierischer Abfälle aus dem Privatkundengeschäft (in t):



Privatkundengeschäft	2005	2004	2003	2002	2001	2000
Kategorie 1	294,99	360,94	-	-	-	-
Kategorie 2	0,01	0,05	-	-	-	-
Kategorie 3	1.832,77	1.687,83	-	-	-	-
spezifiziertes Risikomaterial (SRM)	-	-	1.025,56	780,81	607,74	62,89
nicht spezifiziertes Risikomaterial	-	-	7.445,04	5.149,81	813,76	307,12
Tierknochen	-	-	-	-	-	1.950,95
Zusammen	2.127,77	2.048,82	8.470,60	5.930,62	1.421,50	2.320,96

Mit der Ausweitung der Definition für SRM im Zuge der Zuspitzung der BSE-Krise im Jahr 2001 verzehnfachte sich die über die TKB eingesammelte Menge an SRM-Abfällen im Vergleich zum Jahr davor. Der Rückgang der Gesamtmenge an nicht SRM im Jahr 2001 resultierte aus der Einstellung des bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommenen Handels mit zugekauften Tierknochen, welcher sich im Jahr 2000 noch auf rd. 1.950 t belaufen hatte. Die Eingrenzung der Subventionsvergabe an die Verursacher im jeweiligen Bundesland führte auf Grund der im Oktober 2001 erlassenen Sonderrichtlinie (rückwirkend gültig ab 1. Juni 2001) erst in den Jahren 2002 und 2003 zu einer deutlichen Zunahme der übernommenen Mengen an nicht SRM.

Nach dem Abklingen der BSE-Krise wurde den Verursachern tierischer Abfälle im Rahmen des Anfang 2004 in Kraft getretenen TMG die freie Wahl eines zugelassenen Verwerfers oder Entsorgers ermöglicht. Wegen des verschärften Preiswettbewerbs am Entsorgermarkt waren in der Folge die Mengen an übernommenen Abfällen der Kategorie 3 in den Jahren 2004 und 2005 wieder deutlich rückläufig.

### 2.3 Kremieren von Haustieren

Auf dem Betriebsgelände der TKB befindet sich die Einäscherungshalle der WTKM, an der die TKB einen Anteil von 30 % und die Spiwag Institut für Krankenhausreinigung GmbH einen Anteil von 70 % am Stammkapital halten. Die Anlagen zur Feuerbestattung von Haustieren werden durch Personal der TKB betrieben. Bis Ende 2003 beinhaltete das zur Verrechnung gelangte Entgelt die Miete für das Betriebsgebäude sowie eine Pauschale für die von der TKB erbrachten Leistungen. Im Zuge einer Vertragsänderung werden seit Beginn 2004 von der TKB neben der Miete ein geringfügiger Verwaltungsaufwand, die Personalkosten für die tatsächliche Zeit des Kremierungsvorganges sowie 30 Minuten für die nachträgliche Reinigung der Anlagen gesondert in

Rechnung gestellt. Als Zusatzleistung bietet die TKB eine Auswahl diverser Urnen für die Mitnahme der Asche feuerbestatteter Heimtiere an. Im Zeitraum 2000 bis 2005 erzielte die TKB aus der Beteiligung kumulierte Erlöse von 0,05 Mio.EUR sowie Erträge aus weiterverrechneten Mieten und Dienstleistungen von 0,16 Mio.EUR.

### 3. Wirtschaftliche Entwicklung

3.1 Auf Grund der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) unterliegen Personengesellschaften des Handelsrechts, deren persönlich haftende Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft ist, den entsprechenden Rechtsnormen für diese Kapitalgesellschaft. Im Sinn des § 221 HGB ist die TKB eine kleine Kapitalgesellschaft, deren Jahresabschlüsse 2000 bis 2005 auf freiwilliger Basis von einem Wirtschaftsprüfer geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurden. Der Abschluss des Geschäftsjahres 2005 wies eine Bilanzsumme von 1,65 Mio.EUR (2000: 0,89 Mio.EUR) aus, was einen Anstieg um 0,76 Mio.EUR bedeutete.

3.2 Die Summe der Aktiven des Jahresabschlusses 2005 beinhaltete das Anlagevermögen in Höhe von 0,59 Mio.EUR (2000: 0,55 Mio.EUR) und das Umlaufvermögen in Höhe von 1,06 Mio.EUR (2000: 0,34 Mio.EUR). Das Anlagevermögen besteht vor allem aus den Sachanlagen, welche sich aus Bauten auf fremdem Grund in Höhe von 0,20 Mio.EUR und der Betriebs- und Geschäftsausstattung von 0,14 Mio.EUR zusammensetzen sowie den Finanzanlagen, die sich in Beteiligungen von 0,17 Mio.EUR und den Wertpapieren des Anlagevermögens von 0,08 Mio.EUR gliedern. Das Umlaufvermögen setzt sich aus Vorräten, Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen von insgesamt 0,08 Mio.EUR sowie einem Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten von 0,98 Mio.EUR zusammen.

Die wesentlichsten Veränderungen gegenüber dem Geschäftsjahr 2000 ergaben sich neben den zeitanteiligen Abschreibungen des Anlagevermögens aus der Anschaffung eines Lkw mit Aufbauten sowie eines Kleinlastkraftwagens, diverser Zugänge im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie einer Erhöhung der Beteiligung an der WTKM von 10 % auf 30 % bei gleichzeitiger Neubewertung des Beteiligungsansatzes. Die Erhöhung des Kassenbestandes und der Guthaben bei Kreditinstituten re-

sultiert im Wesentlichen aus den größtenteils nicht entnommenen Gewinnen im Betrachtungszeitraum.

3.3 Die Summe der Passiven beinhaltet das Eigenkapital in Höhe von 1,28 Mio.EUR (2000: 0,71 Mio.EUR) sowie das Fremdkapital von 0,37 Mio.EUR (2000: 0,18 Mio. EUR).

Das Eigenkapital des Jahresabschlusses 2005 einschließlich der nicht entnommenen Gewinne setzt sich aus dem Komplementärkapital von 1,18 Mio.EUR, dem Kommanditkapital von 0,01 Mio.EUR sowie den un versteuerten Rücklagen von 0,09 Mio.EUR zusammen. Das Fremdkapital besteht aus den kumulierten Rückstellungen von 0,30 Mio.EUR sowie aus den Verbindlichkeiten von insgesamt 0,07 Mio.EUR.

Gegenüber dem Geschäftsjahr 2000 ergaben sich die wesentlichsten Veränderungen in der Kapitalstruktur im Vergleich zum Bilanzstichtag des Geschäftsjahres 2005 aus dem gestiegenen Eigenkapital von rd. 0,71 Mio.EUR auf 1,28 Mio.EUR als Folge der Zuweisung nicht entnommener Gewinne auf das Komplementär- und Kommanditkapital der Gesellschafterinnen und der Dotierung einer freien Gewinnrücklage. Die Erhöhung der Rückstellungen resultierte aus der Vorsorge für Prozess- und Rechtsanwaltskosten eines laufenden Verfahrens im Zusammenhang mit gestellten Ansprüchen einzelner Kunden um Rückvergütung von Entsorgungsentgelten für Risikomaterial sowie aus gestiegenen Abfertigungsansprüchen.

3.4 Die wirtschaftliche Entwicklung im Betrachtungszeitraum war geprägt von einem Anstieg der Entsorgungskosten bei den Tierkörperverwertungsbetrieben als Folge des Wegfalls von Erlösen aus der Verwertung tierischer Abfälle auf Grund der BSE-Krise und der daraus resultierenden Gewährung von Subventionsleistungen durch die öffentliche Hand für die Entsorgung von tierischen Abfällen. Darüber hinaus trat mit der ab 1. Juni 2001 gültigen Sonderrichtlinie zur Finanzierung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der BSE-Vorsorge die Bestimmung in Kraft, wonach - als Inhaberin der Konzession für die Tierkörperverwertung - ab diesem Zeitpunkt bezüglich der von Wiener Betrieben verursachten tierischen Abfälle nur die TKB Förderungsanträge zur Subven-

tionierung der gestiegenen Entsorgungskosten einreichen konnte. Dies hatte zur Folge, dass sich das Mengenaufkommen bei der TKB in den Jahren 2002 und 2003 beträchtlich erhöhte.

Die Erfolgsrechnung des Geschäftsjahres 2005 weist einen Jahresüberschuss von 0,21 Mio.EUR aus, der aus Erträgen von 1,52 Mio.EUR und Aufwendungen von 1,31 Mio.EUR resultiert.

Erfolgsrechnung	Ergebnisentwicklung					
	2005 in TEUR	2004 In TEUR	2003 in TEUR	2002 in TEUR	2001 in TEUR	2000 in TEUR
Wasenmeisterdienstpauschale	773	756	739	718	696	678
Subventionen für die Entsorgung tierischer Abfälle	-	-	255	585	303	-
Entsorgungsentgelte	448	471	1.275	931	473	118
Mieterträge	11	6	22	22	22	22
Übernahme-/Betreuungsgebühren Quarantänestation	-	-	1	2	21	-
sonstige betriebliche Erträge	66	73	43	46	22	62
Erträge gesamt	1.298	1.306	2.335	2.304	1.537	880
Materialaufwand	-32	-27	-29	-27	-26	-38
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-456	-480	-1.514	-1.165	-557	-112
Personalaufwand	-536	-494	-535	-452	-429	-418
Abschreibungen und sonst. betriebl. Aufwendungen	-287	-327	-395	-276	-258	-240
Operativer Betriebserfolg	-13	-22	-138	384	267	72
Finanzerfolg	220	117	107	65	24	98
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-	-	-	-	-3	-45
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	207	95	-31	449	288	125
Kapitalrücklagenbewegungen	-	1	67	-150	3	109
Bilanzgewinn	207	96	36	299	291	234

Den Umsatzerlösen des Jahres 2005, die sich aus der Wasenmeisterdienstpauschale und den Entsorgungsentgelten aus dem Privatkundengeschäft von 1,22 Mio.EUR zuzüglich den Mieterträgen und sonstigen betrieblichen Erträgen (größtenteils aus der Weiterverrechnung von Dienstleistungen an das WTKM) von insgesamt 0,08 Mio.EUR zusammensetzten, standen Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen von 0,49 Mio.EUR, Personalaufwendungen von 0,53 Mio.EUR und sonstige betriebliche Aufwendungen inkl. Abschreibungen von 0,29 Mio.EUR gegenüber, wodurch sich ein negativer Betriebserfolg von 0,01 Mio.EUR ergab. Nach Berücksichtigung des positiven Finanzergebnisses von 0,22 Mio.EUR (im Wesentlichen Erträge aus Beteiligungen und sonstige Zinserträge aus Barveranlagungen) war ein Jahresüberschuss von 0,21 Mio.EUR zu verzeichnen, welcher dem Bilanzergebnis des Geschäftsjahres entsprach.

Für die Erhöhung der Gesamterträge in den Jahren 2001 bis 2003 waren die erhaltenen Subventionszahlungen durch das Land Wien als Beitrag zu den gestiegenen Entsorgungskosten für Abfälle tierischer Herkunft während der BSE-Krise sowie der Anstieg der Entsorgungsentgelte auf Grund des in diesem Zeitraum erhöhten Mengenaufkommens bei der TKB ausschlaggebend. Als Folge der geänderten Förderrichtlinie ab Anfang 2003 reduzierten sich die Einnahmen an Subventionen in diesem Geschäftsjahr im Vergleich zum Jahr davor um mehr als 50 %. Den gestiegenen Gesamterträgen standen im selben Zeitraum vermehrte Aufwendungen für die bei der BTKV entsorgten Abfälle tierischer Herkunft gegenüber. Der positive Betriebserfolg von 0,27 Mio.EUR bzw. 0,38 Mio.EUR in den Jahren 2001 und 2002 resultierte im Wesentlichen aus der Differenz zwischen den gestiegenen Entsorgungsentgelten einschließlich der vereinnahmten Subventionszahlungen und den mit der BTKV ausgehandelten Konditionen für die Entsorgung sämtlicher tierischer Abfälle.

Die ab dem Geschäftsjahr 2003 negativen Betriebsergebnisse waren einerseits die Folge reduzierter Subventionszahlungen der öffentlichen Hand im Jahr 2003 bzw. deren gänzlicher Wegfall ab 2004. Andererseits wurde mit dem In-Kraft-Treten des TMG Anfang 2004 den Verursachern tierischer Abfälle die Auswahl der Entsorger freigestellt, was auf Grund der dadurch entstandenen Wettbewerbssituation zu massiven Preis- und Mengenrückgängen bei der TKB führte. Die in den Jahren 2000 bis 2005 erzielten Finanzerfolge, welche sich im Wesentlichen aus den Erlösen aus Beteiligungen an der BTKV und dem WTKM zusammensetzten, führten im Betrachtungszeitraum mit Ausnahme des Jahres 2003 in den einzelnen Geschäftsjahren zu Jahresüberschüssen zwischen rd. 0,10 Mio.EUR und 0,45 Mio.EUR.

#### 4. Feststellungen und Empfehlungen des Kontrollamtes

4.1 Die ehemalige Tierkörperbeseitigung Wien Gesellschaft m.b.H. wurde mit Wirkung zum 31. Dezember 2000 gemäß den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes, BGBl.Nr. 699/91 idgF, in die TKB umgegründet. Die Buchwerte der TKB wurden gemäß den umgründungssteuerlichen Bestimmungen fortgeführt, die umgewandelte Gesellschaft ist somit Gesamtrechtsnachfolgerin. Wie bei der Durchsicht der bestehenden Verträge mit den Beteiligungsunternehmen und der Stadt Wien auffiel, lautete der

Firmenwortlaut nach wie vor auf die alte Rechtsform der Gesellschaft. Im Hinblick auf die formelle Richtigkeit dieser Verträge wurde empfohlen, bei sich bietender Gelegenheit den Firmenwortlaut an die aktuellen Verhältnisse anzupassen.

Stellungnahme der Tierkörperbeseitigung Wien GmbH Nfg KG:

Die TKB wird der Empfehlung des Kontrollamtes, den Firmenwortlaut anzupassen, bei sich bietender Gelegenheit nachkommen.

4.2 Fleischlieferanten, die bei ihren Kunden auch die Sammlung von Abfällen tierischer Herkunft durchführen, benötigen hiezu seit der Einführung des TMG ab 1. Jänner 2004 eine Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Voraussetzung für die Erteilung dieser Bewilligung ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Entsorgung der von den Fleischlieferanten eingesammelten tierischen Nebenprodukte bei einem zugelassenen Entsorger. Seit dem Jahr 2004 sind in diesem Zusammenhang 315 Betriebe des Fleischhandels (inkl. Filialen) an die TKB herangetreten, um derartige Vereinbarungen abzuschließen. Wie die Praxis der letzten zwei Jahre zeigte, lieferten zahlreiche Betriebe trotz der geschlossenen Vereinbarung kein Material an die TKB, was in der Folge zu einer Meldung an die Magistratsabteilung 60 - Veterinäramt als zuständige Kontrollbehörde führte. Zur Vermeidung des Eindruckes, dass derartige Vereinbarungen mit der TKB nur zur Erlangung einer Sammlerbewilligung dienen, wurde daher empfohlen, eine Mindestliefermenge tierischer Nebenprodukte sämtlicher Kategorien als zusätzlichen Vertragsbestandteil zu vereinbaren.

Obwohl sich die Kunden aus wirtschaftlichen Gründen nicht auf Mengenvereinbarungen festlegen wollen, da die Mitbewerber auf diesen Passus verzichten, wird seitens der TKB auf dem Verhandlungsweg versucht werden, der Empfehlung des Kontrollamtes nachzukommen.

4.3 Das Umlaufvermögen des Jahresabschlusses 2005 der TKB beinhaltet unter den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen die Position Einzelwertberichtigungen zu Inlandsforderungen von 90.116,93 EUR. Der überwiegende Teil (rd. 95 %)

dieser Forderungswertberichtigungen resultiert aus einem anhängigen Gerichtsverfahren gegen zwei Kunden, die als Fleischzerleger Mitglieder des Verbandes der Handel- und Gewerbetreibenden am Fleischgroßmarkt St. Marx sind und die ihnen in Rechnung gestellten Entsorgungsentgelte aus dem Jahr 2003 nur teilweise beglichen.

Mit Beginn der BSE-Krise Ende 2000 erhöhten die Tierkörperverwertungsbetriebe auf Grund des Wegfalls der Verwertungsmöglichkeit von Tiermehl und Tierfett ihre Entsorgungsentgelte, was zu einer beträchtlichen Erhöhung der verrechneten Entsorgungspreise bei den Verursachern tierischer Abfälle führte. Über den Erhalt von öffentlichen Subventionen konnten die Verursacher die entstandenen Mehrkosten bis Ende 2002 weitestgehend ausgleichen. Im Rahmen der vom Bundesland Wien im Juli 2003 erlassenen Sonderrichtlinie mit rückwirkender Gültigkeit ab 1. Jänner 2003 wurde eine Kürzung der öffentlichen Subventionsmittel von durchschnittlich 130,-- EUR in den Jahren 2001 und 2002 auf rd. 20,-- EUR pro t tierischer Abfälle vorgenommen, wodurch die Verursacherbetriebe weitestgehend selbst die erhöhten Entsorgungskosten im Jahr 2003 zu tragen hatten.

Im April 2003 fand eine Besprechung zwischen der TKB, den zuständigen Behördenvertretern und den Organen des Verbandes bezüglich einer Vereinfachung des Manipulationsaufwandes bei der Entsorgung tierischer Abfälle statt, wodurch letztlich eine Kostensenkung zu Gunsten der Fleischzerlegebetriebe erzielt werden sollte. Die Ergebnisse dieser Besprechung wurden von der TKB schriftlich festgehalten und dem Obmann des Verbandes übermittelt, wobei sich aus der Sicht der TKB das von ihr verrechnete Entsorgungsentgelt in der Folge von 250,-- EUR auf 190,-- EUR pro entsorgter t tierischer Abfälle verminderte; dies unabhängig von der zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannten Höhe an öffentlichen Subventionsgeldern für die Verursacherbetriebe. Die Angemessenheit dieses Entsorgungsentgelts von 190,-- EUR pro t wurde von den beklagten Parteien in Abrede gestellt.

Da ein Besprechungsprotokoll, welches im vorliegenden Fall nur von der TKB als Verfasserin unterfertigt wurde, unterschiedliche Interpretationen der Gesprächspartner hinsichtlich der getätigten Aussagen erleichtert, wurde empfohlen, künftig die Ergebnisse

derartiger Verhandlungen in Form eines von allen Beteiligten unterzeichneten Vertrages festzuhalten.

Das nicht zu Stande kommen eines unterfertigten Entsorgungsvertrages ist darauf zurückzuführen, dass sich die in einer Interessenvertretung zusammengeschlossenen Einzelbetriebe des Fleischgroßmarktes St. Marx auf keine gemeinsame Entsorgungslinie einigen konnten.

Die Parteien kamen daher überein, dass die Entsorgung nach Bedarf und auf Basis von bestätigten Übernahmescheinen von der TKB durchgeführt und verrechnet wird.

Weiters wurde während der Geschäftsverbindung von den betroffenen Betrieben kein Widerspruch gegen die von der TKB schriftlich bekannt gegebenen Geschäftsbedingungen und die monatlich in Rechnung gestellten Entgelte vorgebracht.

Dennoch wird versucht werden, den Empfehlungen des Kontrollamtes nachzukommen.

4.4 Im Zuge von Kabelverlegungen erfolgten im Juni 2002 Abgrabungen entlang der Simmeringer Lände an der Grundgrenze zur Liegenschaft der TKB in unmittelbarer Nähe von elf Schwarzpappeln. Dabei wurde festgestellt, dass bei diesen Baumbeständen massive Wurzelschäden vorlagen und ein erhöhtes Baumsturzrisiko bestand. Eine von der TKB in weiterer Folge in Auftrag gegebene Untersuchung der Ursachen für diese Wurzelschäden durch einen gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zur Klärung der Verschuldensfrage ergab, dass der schlechte Zustand der Baumwurzeln bereits vor den Abgrabungsarbeiten bestanden hatte, was vom beauftragten Gärtner für die Grundstückspflege unbemerkt blieb. Auf Grund der mangelnden Standsicherheit der Pappeln wurden diese noch im Jahr 2002 gefällt.



Bei einer im Zuge der Prüfung durch das Kontrollamt durchgeführten Besichtigung des Betriebsgeländes wurde festgestellt, dass sich weitere alte Baumbestände (Pappeln) auf dem nordwestlichen Betriebsareal der TKB entlang der Margetinstraße befinden. Da auch in diesem Bereich eine mangelnde Standsicherheit zur Gefährdung von Personen und Sachwerten und in der Folge zu Schadenersatzleistungen führen könnte, wird empfohlen, diesen Baumbestand ebenfalls auf etwaige Wurzelschäden hin zu überprüfen.

Der Baumbestand auf dem Gelände der TKB wird in regelmäßigen Abständen von der Magistratsabteilung 42 - Stadtgartenamt, Baumschutzreferat, überprüft und blieb im Jahr 2005 ohne Beanstandung.

Bei der im Jahr 2006 fälligen Kontrolle wird selbstverständlich seitens der TKB gezielt der Zustand der verbliebenen Pappeln untersucht und - falls notwendig - ein Gutachten über die weitere Vorgangsweise eingeholt werden.

4.5 Mit der Einführung des TMG im Jahr 2004 wurden die Abfälle tierischer Herkunft in die Kategorien 1, 2 und 3 untergliedert, wobei Letztere die wenig gefährlichen Abfälle (wie Knochen, Blut, Häute etc.) beinhaltet. Da die gesetzlichen Bestimmungen eine wirtschaftliche Nutzung der im Rahmen der Entsorgung von Kategorie 3-Abfällen entstandenen Tiermehle und Tierfette wieder ermöglichen, sammelte die TKB diese Abfälle in den Jahren 2004 und 2005 getrennt vom Material der Kategorien 1 und 2 ein, um Kategorie 3-Material günstiger in der BTKV entsorgen zu können. Wie sich jedoch zeigte, wurde das Tiermehl als Dünger oder als Zusatz zur Biodieselgewinnung vom Markt nicht angenommen, was wieder zur Einstellung der getrennten Sammlung führte. Wie dem Kontrollamt im Zuge der Prüfung vom Betriebsleiter der TKB mitgeteilt wurde, werden in Ländern mit großen Fleischindustrien, wie beispielsweise in Holland und Frankreich, die bei der Entsorgung von Kategorie 3-Material anfallenden Tiermehle und Tierfette wieder verstärkt einer industriellen Verwertung zugeführt. Im Hinblick auf eine weitere Reduzierung der Entsorgungskosten für das Kategorie 3-Material, welches einem

Anteil von rd. 85 % der eingesammelten Gesamtmenge tierischer Abfälle entspricht, wurde der TKB empfohlen, ihre Gesellschafterstellung zu nutzen, die BTKV zur gemeinsamen Erschließung neuer Absatzmärkte für Tiermehle und Tierfette zu gewinnen.

Um die Marktchancen für sortenreines Tiermehl aus Rohmaterial der Kategorie 3 zu prüfen, hat die BTKV in Zusammenarbeit mit dem steirischen Verarbeitungsbetrieb ein Materialtrennungssystem eingeführt. Die Trennung, die sowohl bei der Lagerung und beim Transport als auch bei der Verarbeitung erfolgt, ist Grundvoraussetzung für das gesetzeskonforme Inverkehrbringen von Tiermehl der Kategorie 3.

Auf Grund dieser kostenintensiven Verfahrensvorgabe ist es bei den derzeit zu erzielenden Erlösen aus dem Verkauf von Tiermehl wirtschaftlich nicht sinnvoll, eine Materialtrennung weiter vorzunehmen. Wie die Geschäftsleitung der BTKV versichert, werden die Märkte weiterhin intensiv beobachtet und auch nach alternativen Einsatzmöglichkeiten gesucht.

4.6 Für die Besorgung der Aufgaben als städtische Wasenmeisterei erhält die TKB zusätzlich zu den vereinnahmten Entgelten von Dritten eine Wasenmeisterdienstpauschale, welche sich im Ausmaß der jährlichen Lohnsteigerung eines Chemiarbeiters der Kategorie 8 nach dem Kollektivvertrag für Chemiarbeiter in Wien gegenüber dem für Jänner 1994 geltenden Betrag erhöht. Wie die unter Pkt. 3.4 dargestellte Ergebnisentwicklung zeigt, konnten auf Grund gestiegener Aufwendungen für Personal und Abschreibungen sowie sonstiger betrieblicher Aufwendungen ab dem Geschäftsjahr 2003 nur noch negative Betriebserfolge im operativen Bereich erwirtschaftet werden. Die in den Jahren 2003 bis 2005 ausgewiesenen Bilanzgewinne resultierten ausschließlich aus den erzielten Beteiligungserträgen bzw. aus der teilweisen Auflösung der Kapitalrücklage im Jahr 2003.

Mit dem Ausbruch der Geflügelpest (Vogelgrippe) in Europa ergeben sich in Zukunft für die TKB im Rahmen ihrer Aufgaben zur Seuchenprävention zusätzliche Belastungen,

da bei Meldung von Vogelgrippeverdacht unverzüglich zur Einholung des Tieres ausgefahren, infolgedessen zusätzliches Personal aufgenommen und der permanente Bereitschaftsdienst außerhalb der normalen Dienstzeit auf zwei Mann ausgeweitet werden muss. In Anbetracht dieser bereits absehbaren Mehraufwendungen wurde empfohlen, die Höhe der Wasenmeisterdienstpauschale auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen.

Derzeit wird seitens der TKB ein Antrag auf Anpassung der Wasenmeisterdienstpauschale auf Grund der geänderten Rahmenbedingungen vorbereitet und nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat bei der zuständigen Magistratsabteilung 60 eingebracht werden.

4.7 Die Geschäftsführung der TKB obliegt derzeit der EBS als persönlich haftende Gesellschafterin. Diese Konstellation wurde im Jahr 1986 im Zusammenhang mit dem Wechsel eines Mitarbeiters der Wien Holding GmbH in die Geschäftsführung der EBS gewählt, welcher zusätzlich mit der Leitung der TKB betraut worden war. Seit dem Ableben dieses Geschäftsführers im Jahr 2003 wird die Verantwortung für die TKB ausschließlich vom verbliebenen Geschäftsführer der EBS wahrgenommen.

Der Betrieb einer Wasenmeisterei - insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Präventivmaßnahmen bei grassierenden Tierseuchen (z.B. Vogelgrippe) - stellt eine unmittelbare Aufgabe des Bundeslandes Wien dar. Da die Kernkompetenz der EBS in einem gänzlich anderen Bereich liegt, wird empfohlen, eine Neustrukturierung der TKB als eigenständige GmbH innerhalb des Konzerns der Wien Holding GmbH zu überlegen.

Die seit dem Jahr 1986 gepflogene Wahrnehmung der Verantwortung über die TKB durch einen - derzeit alleinigen - Geschäftsführer der EBS hat sich in der Vergangenheit bewährt und war eine wirtschaftliche und effiziente Lösung. Zwischen TKB und EBS besteht - unabhängig vom gemeinsamen Geschäftsführer - eine In-

teressensgemeinschaft, weil in Zeiten von Tierepidemien zusätzliches, unabdingbares Personal zur friktionslosen gesetzesauftragungsgemäßen Vorgangsweise raschest bereitgestellt werden kann. Ein Umstand, der im Hinblick auf die geringe Mitarbeiterzahl der TKB jedenfalls eine enge Zusammenarbeit angeraten sein lässt. Eine Neustrukturierung der TKB im Hinblick auf die seitens des Kontrollamtes infolge geänderter Rahmenbedingungen argumentierten Veränderungen betreffend Art und Umfang der Verantwortung der TKB wird in Abstimmung mit der Wien Holding GmbH evaluiert werden. Letztlich wird auch hier die kostengünstigste und wirkungsorientierte Variante zum Tragen kommen müssen.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:

Dr. Erich Hechtner

Wien, im September 2006

## ALLGEMEINE HINWEISE

Soweit in diesem Bericht personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BSE .....	Bovine Spongiforme Enzephalopathie
BTKV .....	Burgenländische Tierkörperverwertungsgesellschaft m.b.H. & CO KG
EBS .....	Entsorgungsbetriebe Simmering Gesellschaft m.b.H.
EG .....	Europäische Gemeinschaft
EU .....	Europäische Union
FN.....	Firmenbuchnummer
HGB.....	Handelsgesetzbuch
SRM .....	<b>spezifizierte Risikomaterialien</b>
TKB .....	Tierkörperbeseitigung Wien GmbH Nfg KG
TMG .....	Tiermaterialiengesetz
WTKM.....	Wiener Tierkrematorium GmbH